

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 336. (2) Nr. 58.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Illyrien, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das löbl. k. k. Stadt- und Landrecht hier, mit Note vom 24. Jänner d. J., Z. 345 und 346, über Ansuchen des Herrn Anton Guggih hier, die executive Versteigerung der, dem Herrn Ferdinand Ritter v. Litzelhofen gehörigen 24/25 Antheile des montanistischen Hammerwerks an der untern Bellach nächst Willach, im Willacher Kreise, sammt Zugehör und sonstigen geschätzten Mobilare bewilliget, und um Vornahme dieser Versteigerung hieher das Ansuchen gestellt. Zu dem Ende werden drei Feilbietungstagsatzungen, und zwar: die erste auf den 15. Mai, die zweite auf den 17. Juni, endlich die dritte auf den 17. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr, in der dießberggerichtlichen Kanzlei mit der Bemerkung anberannt, daß diese Antheile, in so fern sie bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth nicht verkauft werden sollten, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden. — Das montanistische Hammerwerk an der untern Bellach, besteht concessionsmäßig aus einem Walloschhammer mit zwei Feuern und zwei Schlägen, und einem Renn- oder Bratfeuer. Die Werkgaden werden durch den Bellacher Bach in Umtrieb gesetzt, welcher durch seine Schwellung in den Hammerwerksweihen (Hüttenteiche) dem Werke das ganze Jahr hindurch das Betriebswasser sichert. Das Walloschhammergebäude ist ganz von Holz, mit einer schlechten Bretterbedachung. Von gleicher Beschaffenheit ist das sonderheitliche an das Walloschhammergebäude angebaute Bratfeuergebäude. Zu diesem Werke gehören noch zwei Kohlbarn, nämlich ein kleinerer mit fünf gemauerten Pfeilern, in mittelmäßigen Bau-stande, und ein großer von Holz aufgezimmertes, ganz baufälliger; ferner ein ebenfalls baufälliges Hammerhaus (Arbeiterswohnhaus) mit einem Gewölbe und einer gewölbten Stal-lung; endlich das in einem guten Stande be-

findliche Mauerwerk zu einem neuen Hammer-hause. — Die Ferdinand v. Litzelhofen'schen 24/25 Antheile dieses Hammerwerks und des dazu gehörigen Inventars, sind berggerichtlich auf 7902 fl. 9 kr. C. M. geschätzt worden. — Die Licitationsbedingnisse sind folgende: §. 1. Die laut Schätzungsprotocoll der k. k. Pleiberger Berggerichts-Substitution, ddo. 3. December 1832, auf 7034 fl. 48 kr. C. M. (ausschließlich des Inventars) betheuereten 24/25 Antheile des montanistischen Hammerwerks an der untern Bellach sammt Werksgebäuden werden vereint um den gerichtlich erhobenen Schätzungs-werth pr. 7034 fl. 48 kr. C. M. ausgerufen. — §. 2. Der Meistbieter ist schuldig jene Zahlung, welche dem Executionsführer auf Rechnung seiner, auf den versteigerten Realitäten haftenden Forderung aus dem Meistbote zugewiesen werden wird, sogleich nach Kund gemachter gerichtlicher Kauffchillingsvertheilung zu seinen, oder jenes Wächthabers eigenen Händen zu berichtigen, die übrigen auf diesen Realitäten haftenden Schulden in so weit sich der zu bietende Preis erstrecken wird, wenn die Gläubiger ihr Geld vor der allenfalls vorgesehene Aufkündung nicht annehmen wollten, zu übernehmen, und sich wegen der Zahlung des allfälligen Kauffchillings-vestes mit dem Herrn Ferdinand Ritter v. Litzelhofen selbst einzuverstehen. — §. 3. Sobald der Ersteher den Kauffchilling durch Zahlung oder durch Einverständnis mit den betreffenden Theilhabern vollständig berichtigt, und die Berichtigung ausgewiesen haben wird, wird ihm die Adjudicirungs-Urkunde übergeben werden, mittelst welcher die Umschreibung der von ihm erstandenen montanistischen Entitäten auf seinen Namen bei dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte, oder Berggerichts-Substitution erfolgen kann. — §. 4. Das auf den montanistischen Entitäten vorfindige, in dem Schätzungsprotocolle, ddo. 3. December 1832 enthaltene Werksinventarium an Kohl, Roheisen, Werkzeuge zc., ist der Meistbieter um den gerichtlich Schätzungswerth pr. 867 fl. 21 kr. C. M., und die liquiden und einbringlichen Werksactiven nach Maßgabe der Liquidation besonders abzulösen schul-

big. Die Liquidation erfolgt bei der Uebergabe, und die dießfälligen Kosten hat der Meistbieter aus Eigenen zu tragen. — Der sogleich gerichtlich erhobene Inventarial-Kaufschilling und Activen = Ablösungsbetrag wird zu dem Meistbote der montanistischen Entitäten geschlagen, und muß von dem Ersteher auf die nämliche Art wie der Realitäten = Meistbot berichtet werden. — §. 5. Der Licitations-Kaufschilling ist vom Tage der Versteigerung mit 5 o/o zu verzinsen. — §. 6. Von diesem Tage an geht alle Gefahr und Nutzen, dann Lasten jeder Art an den Meistbieter über. — §. 7. Die rückständigen Steuern, öffentlichen Gaben und Prästationen, in so ferne dieselben bei der Kaufschillings-Vertheilung liquid gestellt, und eine Zahlungszuweisung erhalten werden, kann der Meistbieter zahlen und vom Licitations-Kaufschillinge in Abrechnung bringen. Vom Tage der Licitations-Versteigerung aber treffen alle Lasten den Ersteher. — §. 8. Der Ersteher übernimmt die Verbindlichkeit, die auf den versteigerten Entitäten haftenden Passiven auf seine eigene Kosten extabuliren zu lassen, jedoch wird er erst dann hiezu berechtigt, wenn er den ganzen Kaufschilling nach §. 2, 3 und 4 dieser Licitations-Bedingnisse als berichtet ausgewiesen haben, und die Vertheilung desselben rechtskräftig seyn wird. — §. 9. Der Meistbieter hat diese Licitations-Bedingnisse eigenhändig zu unterfertigen. — §. 10. Sollte der Ersteher diese bedingenen Zahlungsfristen nicht genau beobachten, oder was immer für einen andern Verkaufsbedingnisse nicht nachkommen, so steht es dem Executionsführer frei, entweder diese montanistischen Entitäten ohne neuer Schätzung und mit Anberaumung einer einzigen Licitations-Tagsatzung auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Unkosten neuerlich feilbieten zu lassen, oder auf Erfüllung dieser Licitations-Bedingnisse zu dringen. — §. 11. Anbote, welche nach der ordentlich vor sich gegangenen Feilbietung gemacht werden, werden nicht mehr angenommen, sondern ohne weiters zurückgewiesen werden. — Schließlich wird bemerkt, daß es Jedermann frei stehe, die genauere Beschreibung der feilgebotenen Werkstätten und Gebäude, so wie das Werksinventar und die specielle Schätzung aller Werks- und Inventars = Bestandtheile, dann die auf dem Werke haftenden Passiven in der dießgerichtlichen Kanzlei und Bergbuchsführung zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen. — Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte Klagenfurt am 9. März 1833.

3. 337. (2)

Nr. 58.

Vorrufungs-Edict.

Vom dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Tyrien wird dem Hrn. Dr. Aloys v. Rainer, Hrn. David v. Neuslein, nomine seiner Frau Maria v. Neuslein, Hrn. Aloys v. Litzlhofen, dem Johann Matschnig, Aloys Pöhl, Johann Meßner, Tobias Kraßnegger, Johann Lindner, Michael Müllner, Urban Gabriel, Johann Steiner, dem gewesenen Berweler, Anton Jacob Spohn, dem Johann Emanuel Schusterich, der Frau Theresia Gräfinn v. Grottenegg, den gräflich v. Grottenegg'schen Erben, dem Hrn. Grafen Carl und der Frau Gräfinn Felicitas v. Grottenegg, dem Hrn. Joseph Baron v. Uchelburg'schen Kindern, den Franz Baron v. Uchelburg'schen Kindern, den Franziska v. Findenegg'schen Kindern, endlich den Franziska Jurieschen Erben, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe das löbl. k. k. Stadts- und Landrecht hier mit Note vom 24. Jänner d. J., Zahlen 345 und 346 über Ansuchen des Hrn. Anton Guggih hier, die executive Versteigerung der, dem Hrn. Ferdinand Ritter v. Litzlhofen gehörigen 24/25 Antheile des mont. Hammerwerkes an der untern Wellach nächst Willach, im Willacher Kreise, sammt Zugehör und sonstigen geschätzten Mobilare, bewilliget, und um Vornahme dieser Versteigerung hieher das Ansuchen gestellt, wonach die Feilbietungstagsatzungen auf den 15. Mai, 17. Juni und 17. Juli d. J., Vormittags um 9 Uhr in der dießbergergerichtlichen Kanzlei mit der Bemerkung anberaumt worden sind, daß diese Antheile, insofern sie bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth nicht verkauft werden sollten, bei der dritten Tagsatzung auch unter dem Schätzungspreise hintangegeben werden würden. Da nun sämtliche obbenannte Individuen auf die erwähnten Hammerwerkkantheile in den berggerichtlichen Schuldenbüchern vorgemerkt sind, diesem Gerichte aber deren Aufenthalt unbekannt ist, dieselben vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung bei den oberwähnten Feilbietungstagsatzungen, auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten, Hrn. Dr. Fortschnigg, als Curator bestellt. — Welches Denenselben zu dem Ende erinnert wird, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen lassen, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestel-

ten und diesem Gerichte namhaft machen. — Vom k. k. Oberbergamte und Berggerichte zu Klagenfurt am 9. März 1833.

Z. 338. (2) Nr. 813/371 R.
E r k e n n t n i s s.

Von dem k. k. vereinten Gefällen-Inspectorate Laibach wird wider Maria Koflin, in dem Bezirke Umgebung Laibachs, nachstehendes Erkenntniß geschöpft: Da dieselbe sich über den legalen Bezug der ihr am 24. October 1831 außerhalb der Stadt Laibach abgenommenen zwölf Pfund Kaffee, im Schätzungswerte von drei Gulden 36 kr., und drei und zwanzig Loth Zucker, geschätzt auf 8 5/8 kr., nicht auszuweisen vermag, so wird gegen sie nach den S. 13, 48, 49, 58, 86 und 102 des Reglementes vom Jahre 1788, und nach dem illyrischen Gubernial-Circular vom 29. Juli 1814, Z. 9911, nebst dem Verfalls obiger Waaren, der Erlag des doppelten Schätzungswertes mit 7 fl. 29 1/4 kr. verhängt. — Dieses Erkenntniß wird, weil ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht ausgemittelt werden konnte, mit dem Beisatze öffentlich bekannt gemacht, daß, wenn dieselbe binnen drei Monaten vom Tage der dritten und letzten Einschaltung des gegenwärtigen Erkenntnisses in die Zeitungsblätter sich nicht melden und innerhalb dieser Frist weder den Gnadenrecurs bei dem gefertigten Inspectorate einbringen, noch die k. k. Kammerprocuratur bei dem hiesigen k. k. Stadt- und Landrechte auffordern sollte, das wider sie gefällte Straf-Erkennntniß in Rechtskraft erwachsen werde. — Laibach am 13. März 1833.

Z. 327. (3) Nr. 3359/729. G. W.
C o n c u r s

zur Besetzung einer Führerstelle in der k. k. Küstenländischen Gränzwache. — In der k. k. Küstenländischen Gränzwache ist die Stelle eines Führers mit der täglichen Löhnung von 35 kr., dann dem Genuße des gegenwärtig festgesetzten Theuerungszuschusses täglicher 10 kr., nebst freier Wohnung und dem Bezuge der ärarischen Montour, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, in denen sie insbesondere den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, einen vollkommen gesunden, rüstigen Körperbau, ihr Alter, ihren Stand, tadelfreie Sittlichkeit, und die Kenntniß der deutschen, italienschen, dann der krainerischen, oder einer anderen slavischen Sprache, so wie die Fähigkeit zur Leitung eines Führersbezirkes, nachzuweisen haben, im vor-

geschriebenen Wege bis 12. April l. J. an das k. k. Gefällen-Inspectorat in Triest zu überreichen. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Laibach am 27. Februar 1833.

Z. 332. (3)
G e t r e i d - V e r k a u f.

Am 28. März 1833, Vormittags um 8 Uhr und in den nachfolgenden Stunden, werden in der Amtskanzlei der k. k. Religionsfondsherrschaft Sittich nachfolgende herrschaftliche Getreide, als: beiläufig 48 27/32 Meßen Zehend-Weizen; 44 27/32 Meßen Zehend-Korn; 51 7/32 Meßen Zehend-Gerste; 36 8/32 Meßen Zehend-Hafer; 42 26/32 Meßen Zehend-Heiden; 8 29/32 Meßen Zehend-Hirse, 1 25/32 Meßen Zehend-Bohnen, und 10 Meßen Hintergetreid; ferner 216 26/32 Meßen Zinsweizen; 83 18/32 Meßen Zinskorn; 7 28/32 Meßen Zinsgerste, 635 1/32 Meßen Zinshafer; 2 18/32 Meßen Zinsheiden, und 10 Meßen Zinshirse, mittelst öffentlicher Versteigerung gegen gleich bare Bezahlung veräußert werden, wozu Kaufslustige eingeladen sind.

Verwaltungsamt der Religions-Fondsherrschaft Sittich am 22. Februar 1833.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 321. (3) V o r r u f u n g
der Johann Etrian'schen, vulgo Schreinerischen Erben.

Von dem Ortsgerichte der Herrschaft Spielfeld, in der Provinz Steyermark, wird hiemit bekannt gemacht: Es sey am 8. Jänner d. J., der Großsohn Johann Etrian, vulgo Schreiner zu Spielfeld, unter dießgerichtlicher Jurisdiction verstorben. Da er aus dem Dorfe Großmannsburg in Krain geboren ist, und die dem Gerichte unbekannt gebliebenen Erben, nach ihm wahrscheinlich auch in Krain domiciliren, so werden selbe aufgefordert, daß sie ihre Verwandtschaftsverhältnisse, und den Grad derselben zu dem Erblasser mit gehörig belegten und legalisirten Stammbäumen um so gewisser bis zum Tage der am 24. April d. J., Vormittags um 9 Uhr angeordneten Liquidation diesem Gerichte einsenden oder persönlich überbringen, und ihre Ortserklärungen binnen einem Jahr vom Todestage, das ist bis 8. Jänner 1834 überreichen, widrigens das Verlassabhandlungsgeschäft mit dem aufgestellten Verlasscurator, Herrn Justiziar Johann Nepf zu Witschein, allein der Ordnung nach geschlossen werde.

Ortsgericht der Herrschaft Spielfeld in Untersteyer am 6. März 1833.

Z. 331. (3) ad Nr. 3325.
F e i l b i e t u n g s - E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Wiprach wird öffentlich bekannt gemacht: Es seie über Ansuchen des Joseph Kupnik von St. Weit, wegen ihm

Schuldigen 191 fl. 38 kr. c. s. c., die öffentliche Feilbietung der, dem Franz von Paul Schigur zu Podraga eigenthümlichen, zur Herrschaft Wippach, sub Urb. Folio 877 et 903, Rect. Zahl 113, dienstbaren, und auf 125 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Realitäten: Acker na Dobradi, Gemeintheil Braiden und Weingrund pod Ofsredkam, Weingarten u' Parti, und fünf Gestrüppen Gemeintheile, im Wege der Execution bewilliget; auch seien hierzu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, nämlich: für den 4. März, 3. April und 6. Mai 1833, jedesmal zu den vormittägigen Amtsstunden im Orte Podraga mit dem Anhang beraumt worden, daß die Pfandrealitäten, bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden würden. Demnach werden die Kauflustigen hierzu zu erscheinen mit dem Bemerkten eingeladen, daß sie die Schätzung nebst Verkaufsbedingungen täglich hieramts einsehen können.

Bezirksgericht Wippach am 24. December 1832.

Anmerkung. Bei der am 4. März 1833 abgehaltenen ersten Versteigerungstagsatzung ist keine Parzelle an Mann gebracht worden.

Z. 329. (2)

ad Nr. 1731.

Feilbietungs-Edict.

Von dem vereinten Bezirksgerichte Michelsstätten zu Krainburg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Simon Taler, wider Vincenz Sporerer, in die executive Feilbietung des, dem Letztern gehörigen, der Stadt Pfarrkirchengült St. Cantiani, sub Urb. Nr. 35 dienstbaren, gerichtlich auf 535 fl. 20 kr. geschätzten Acker, genannt na Pristav, wegen schuldigen 800 fl. c. s. c. gewilliget, und deren Vornahme auf den 12. März, 11. April und 11. Mai l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtskanzlei mit dem Besatze anberaumt worden, daß der gedachte Acker, wenn solcher weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde.

Wozu die Kaufsliebhaber mit dem Anhang zu erscheinen eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen täglich in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Vereintes Bezirksgericht Michelsstätten zu Krainburg den 18. December 1832.

Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

In der Weygand'schen Buchhandlung in Leipzig ist erschienen, und bei Ignaz Aloys Edlen v. Kleinmayr in Laibach, neuer Markt, Nr. 221, zu haben:

Der Herzog von Reichstadt.

Aus dem Französischen

des Grafen von Montbel,

vormaligen Ministers König Carl X.

Mit Verbesserungen und Ergänzungen

im Einvernehmen mit dem Verfasser.

gr. 8. Leipzig, 1833. In Umschlag broschirt. Preis: 1 fl. 30 kr. C. M.

Seiner Natur nach verschieden von den Schriften des Tages, welche nur nebenbei und oberflächlich die Aufmerksamkeit der Leser in Anspruch nehmen, erscheint das Werk des Grafen v. Montbel als ein wichtiger Stein zum Bane der Zeitgeschichte, und hat als Document einen bleibenden und unbenehbaren Werth. Es spricht überdies durch Urtheil, Ruhe und Klarheit in der Darstellung an; überall leuchtet der tiefersahrende Mann durch, der an sich selbst den Unbestand des Glückes gewahr worden ist, und daher mehr als ein anderer den merkwürdigen Jüngling aufzufassen in der Lage war, welcher für lange Jahrhunderte als das sprechendste Wahrzeichen des irdischen Wechsels, als das Dyerbild eines hochtragischen Verhältnisses gelten wird. Im Bewußte, daß dieß Werk einiger Verbesserungen und Ergänzungen bedürfe, haben die Uebersetzer sich deshalb unmittelbar an den Autor gewendet, und sind durch seine Güte und durch die Mitwirkung der Personen, die ihm als Quellen gedient haben, in den Stand gesetzt worden, eine Uebersetzung zu liefern, die den Werth einer verbesserten Ausgabe in sich schließt. Wirklich ist auch die in Paris eben unter der Presse befindliche zweite Auflage des Originals, nach des Autors bestimmter Versicherung, wörtlich gleichlautend mit unserer Uebersetzung, und diese sonach am richtigsten als eine Uebersetzung dieser zweiten Auflage zu betrachten. Alle von dem Autor aus dem Deutschen ins Französische übertragenen Actenstücke und Briefe haben wir nach dem Original-Texte gegeben, und somit den ihnen eigenthümlichen Styl mit diplomatischer Genauigkeit bewahrt.

In der
Zg. Edlen von Kleinmayer'schen Buchhandlung
in Laibach, ist neu erschienen und in Conv. Münze zu haben:

Allgemeines Fasten-Buch für Katholische Christen.

Enthält:

Den goldenen Fastenspiegel, Morgen-, Abend-, Mess-, Beicht- und Communiongebethe, Messlieder, Kreuzweg- und Andachten zur schmerzhaften Mutter Gottes, Evangelien und Gebethe für die Fastensonntage, Gesänge und Litaneyen zum Segen;

d a n n

Betrachtungen, Kirchengebethe, christliche Lehren und Gemüths-erhebungen auf alle Tage in der ganzen Fastenzeit und

die heilige Charwoche

mit der Leidensgeschichte unsers Herrn und Heilandes, Tagzeiten vom bitterm Leiden und Sterben Jesu Christi, die sieben Bußpsalmen, Gebethe und Aufopferungen bey Besuchung des heiligsten Altars-Sacramentes, der heiligen Gräber, und die Auferstehung.

Von J. N. Friedrich.

Mit einem Kupfer, 8. 320 Seiten stark. Preis: ungebunden 48 kr., im steifen Bande 1 fl.

Noch ist bis jetzt für fromme, gottesfürchtige Christen kein so vollständiges, heilsames und unentbehrliches Andachtsbuch für die Fastenzeit erschienen, das von der Aschermittwoche bis zur heiligen Ostern Tag für Tag Betrachtungen, Geisteserhebungen und Gebethe enthält, und auch zugleich als Erbauungs- und Gebethbuch das ganze Jahr hindurch benützt werden kann.

Der reiche Inhalt dieses Erbauungsbuches wird dem Andächtigen mit einem Mahle Aufschlüsse geben, wie vortreflich und brauchbar, wie heilsam und unentbehrlich es jedem Gott Ergebenen sey, dessen Seele eifrigst strebt, durch Andacht, fromme Betrachtungen, Ausübung guter Werke der Gnade des Allmächtigen immer würdiger zu werden, um einst die Freuden des ewigen Reiches zuversichtlich hoffen zu können.

Ferner ist zu haben:

Die zehn Gebothe Gottes in biblischen Bildern betrachtet. Ein vortrefliches und sehr heilsames Haus- und Lesebuch für Söhne und Töchter, Hausväter und Hausmütter, mit einem Worte, für jeden katholischen Christen. In 20 Fasten-Predigten vorgetragen. Von weil. P. Pasqual Sterbinz. gr. 8. 329 Seiten stark, steif gebunden: 1 fl. 36 kr.

Gesammelte Reden vermischten Inhalts nebst der Leidensgeschichte Jesu. Von Alexander Fürsten von Hohenlohe. Im steifen Bande: 1 fl. 20 kr.

Die Wanderschaft einer Gott suchenden Seele alhier im Thranenthale, oder der Pallast der Wissenschaft des Heils. Eine allegorisch-moralische Erzählung in 19 Capiteln. Von Alexander Fürsten von Hohenlohe. Im steifen Bande: 48 kr.

Besuchungen des allerheiligsten Sacraments des Altars und der allezeit unbesleckten Jungfrau Maria auf jeden Tag des Monats. Verfaßt von dem sel. Alphonsus Maria Liguori, Bischof zu St. Agatha und Stifter der Versammlung der Priester des heiligsten Erlösers. Nebst Andachts-übungen zur Morgen-, Abend-, Mess-, Beicht-, Communion- und heil. Fronleichnamzeit. Fünfte Auflage. gr. 8. 378 Seiten stark, ungebunden: 1 fl.

Ruhm und Ehre sey Gott in der Höhe. Ein Gebethbuch nebst einem Anhang sammtlicher Kirchengesänge, Gebethe und Litaneyen, welche zum Gebrauche der ganzen Wiener erzbischöflichen Diöcese eingeführt sind. Von J. N. Friedrich. Mit einem Kupfer, steif geb. 24 kr.

Gemüths-Dyffer andächtiger Christen im Tempel Gottes. Enthaltend: Gebethe am Morgen und Abend,

zur heiligen Messe, an Reich- und Communiontagen, Andachten auf jeden Tag in der Woche, Gebethe zu allen hohen Festen und bey verschiedenen Anlässen. Nebst einem Anhang sammtlicher Kirchen-Gefänge, Gebethe und Litaneyen. Von J. N. Fridrich. Mit einem Kupfer, steif gebunden: 24 kr.

Flammen der Andacht. Ein Gebethbuch für das Kirchenjahr. Nebst einem Anhang sammtlicher Kirchengesänge, Gebethe und Litaneyen. Von Eduard Wigig, Pfarr-Verweser. Mit einem Kupfer, steif geb. 30 kr.

Anleitung zu einer vernünftigen Gesundheitspflege, worin gelehret wird, wie man die gewöhnlichen Krankheiten durch wenige und sichere Mittel, hauptsächlich aber durch ein gutes Verhalten verhüten und heilen kann. Ein Hausbuch für Landgeistliche, Wund-Ärzte und verständige Hauswirthe, besonders in Gegenden, wo keine Ärzte sind. Neu bearbeitet und vermehrt von Friedrich Carl Paulizky, Doctor der Medicin und Chyrurgie, königl. preussischem Physikus des Kreises und der Stadt Weklar, so wie auch des Amtes Aßbach und des fürstl. Solsmischen Standesgebieths Hofenfolms. Wörtlich nach der neunten Original-Auflage. gr. 8. 440 Seiten stark, im steifen Bände: 2 fl.

Der Magen, seine Structur und Berrichtungen. Nach dem Englischen bearbeitet und mit einigen practischen Bemerkungen über die Krankheiten der Magenhäute versehen. Von Doctor Heinrich Robbi, ausübender Arzt und Wundarzt etc. Mit einer illuminirten anatomischen Abbildung, in gefärbtem Umschlage: 24 kr.

Neuester und zeitgemäßer practisch-ökonomisch-technischer Wahrsager für Oesterreich zum täglichen Gebrauche denkender Haushälter und rationeller Landwirthe, speculativer Negozianten und raffinirter Gewerbs- und Handelsleute. Enthaltend eine vollständige Sammlung von gemeinnützigen und erprobten Rathschlägen, Anweisungen und Vortheilen, wie man mit Ehren und großem Profite alle Geschäfte des Hauses und der Oeconomie einrichtet und verwalten soll; wie man alles, auch das Geringsfügigste zu seinem Vortheile benützen kann, um dabey nicht allein sparsam und doch gut zu leben, sondern auch bald wohlhabend zu werden und ein sorgenfreyes, beglücktes Alter zu begründen. gr. 8. 346 Seiten stark, broschirt in gefärbtem Umschlage: 1 fl. 30 kr.

Grundsätze der Erziehung und des Unterrichts für Aeltern, Hauslehrer und Schulmänner. Von Doctor August Hermann Niemayer. 3 Bände. Nach der achten und letzten, noch vom Verfasser selbst verbesserten und vermehrten Ausgabe. Preis aller 3 Bände, auf Post-Druckpapier, in gefärbtem Umschlage: 4 fl.

Ueber den Umgang mit Menschen. Von Adolph Freiherrn von Knigge. Nach der zehnten Original-Ausgabe durchgesehen und vermehrt von F. P. Wilmsen. 3 Bände. Preis aller 3 Bände, auf Post-Druckpapier, broschirt in gefärbtem Umschlage: 1 fl. 20 kr.

Der Handfuß nach seinen verschiedenen Formen und Abkufungen. Eine kritische Beleuchtung des dabey erforderlichen Benehmens für Männer von gutem Ton. Auf psychologische Erfahrungen gestützt und als Pendant zu des Freiherrn Adolph von Knigge's Schrift: Ueber den Umgang mit Menschen und Professor Benzels »Mann von Welt« herausgegeben von Dr. Franz Ritter. Im eleganten Umschlage broschirt: 48 kr.

Der türkische Dolmetsch für deutsche Zeitungsleser nach der Levante. Eine Erklärung aller, sowohl in früherer Zeit bestandenen als auch seit den neuesten Veränderungen im osmanischen Reiche eingeführten Hofämter, geistlichen Würden, Militär- und Civil-Anstellungen, deren verschiedene Grade und ihre Wirkungskreise, nebst mehreren häufig in der Conversation vorkommenden Ausdrücken. Nach den vorzüglichsten Quellen in alphabetischer Ordnung zusammengestellt. gr. 12., im eleganten Umschlage broschirt: 48 kr.

Die Kunst ein gutes Mädchen, eine gute Gattinn, Mutter und Hausfrau zu werden. Ein Handbuch für erwachsene Söhne und Töchter, Gattinnen und Mütter. Von Johann Ludwig Ewald. Herausgegeben von Friedrich Jacobs. Nach der fünften Original-Ausgabe. Steif, im eleganten Umschlage: 48 kr.

Handbüchlein für junge Damen, zur angenehmen und nützlichen Beschäftigung, oder Encyclopädie der vorzüglichsten weiblichen Kunstarbeiten, namentlich des Zuschneidens und Nähens der Wäsche, der Weiß-, Tambour-, Plattstich- und Goldstickerey, des Strickens von Strümpfen, Socken, Handschuhen, Kinderjacken und Mützen, des durchbrochenen Strickens, des Spitzenklöppelns und Nähens, des Teppichnähens, (Tapissierie), der Mosaikarbeit, des Filetmachens, der Verfertigung von allerley Börsen, des Flechtens und Klöppelns der Schnüre, des Stopfens und Ausbessern und anderer weiblichen Beschäftigungen. Von Charlotte L***. Mit 88 Abbildungen. Preis, broschirt im eleganten Umschlage: 30 kr.

Die junge Hausfrau vor der Toilette, am Näh- und Puzmachertisch, als Wirthschafterinn und Bewirtherinn. Ein Taschenbuch, welches Anleitung zu allen Gegenständen des Puzes und der Mode erteilt, namentlich zur Selbstverfertigung der Hüte, Aufsätze, Hauben, Kragen, Schnürleiber, Handschuhe, der Haargeflechte und zur Frisirkunst, zu der Kunst, sich geschmackvoll zu kleiden, zu der körperlichen und moralischen Anstandslehre, zu den bewährtesten Künsten und Wiederherstellung der Schönheit, ingleichen zur zweckmäßigsten Einrichtung des Hauses, zur Meubilirung der Zimmer, zur Wirthschaftsführung, Bewirthung, Empfang und Unterhaltung der Gäste, zur Anordnung von Gastmahlen und Circeln, zu einem weisen und beglückenden Betragen gegen den Gemahl, die Kinder und die Dienerschaft, so wie zu vielen andern nützlichen und vertraulichen Gegenständen. Von Charlotte L***, Verfasserinn des Handbüchleins für junge Damen. Mit 19 Abbildungen. Preis, broschirt im eleganten Umschlage: 30 kr.

Der Damenfreund, oder nützliches Hand- und Hilfsbüchlein für das schöne Geschlecht. Enthaltend: Anweisungen, alle Arten von Zeugen und Galanteriesachen zu reinigen, zu stärken, zu steifen, zu trocknen, zu glätten, zu appretiren; die feinem Zeuge und Puzsachen von Flecken und Schmutzstellen zu befreyen, die verschiedenen Arten der Fleckkugeln, Fleckseifen und Fleckwasser zu bereiten und anzuwenden; allerley Zeuge und Puzsachen zu färben; die Kunst, mehrere zum Puzen und zu Galanteriesachen gehörige Arbeiten zu verfertigen, so wie verschiedene, den Damen in Betreff ihrer Kleidung, ihres Puzes, und in anderer Hinsicht nützliche Vorschriften und Bemerkungen. Nach dem Französischen der Madame L. Hyot, Puzmacherinn und Modehändlerinn in Paris, und mit den bewährtesten deutschen Anweisungen und Vorschriften vermehrt. Nach der zweyten verbesserten Auflage. Preis, broschirt im eleganten Umschlage: 30 kr.